

Satzung des Vereins *Planet Link e. V.*

1. Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Planet Link e. V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Toleranz, der Völkerverständigung und der Solidarität;
- die Entwicklung und Unterstützung von Selbsthilfeprojekten zur Verbesserung der Lebens-, Bildungs- und Gesundheitssituation, schwerpunktmäßig in Afrika und Asien;
- die Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Initiativen, Einwohnern und kulturellen Gruppen.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien;
- Hilfsaktionen für bedürftige Personengruppen, insbesondere in Afrika und Asien;
- Durchführung von Studien- und Gesprächskreisen, Gesellschaftsabenden, Vorträgen, Seminaren und Diskussionen. Interessierte Personen und Gruppierungen werden unter zwei minimalen Bedingungen zur Teilnahme eingeladen: Gewaltfreiheit und Nichtdiskriminierung;
- Schaffung und Einrichtung von öffentlichen Begegnungsstätten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder nehmen an der Organisation der Aktivitäten sowie an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teil und tragen unmittelbar und selbst oder nachweislich zur Realisierung des Vereinszweckes bei.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zum Zweck des Vereins bekennen und diesen durch Beiträge oder Spenden unterstützen wollen.

Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, passive Mitglieder nicht.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und Vorschläge einzubringen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben das Recht auf Offenlegung der Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Ein Ausschluß kann bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Ausgeschlossen werden kann auch, wer trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 6 Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu, das innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand geltend gemacht werden kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

4. Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus einer Person.

Können sich die beiden Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Die beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn beide Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen (Ausnahme s. § 9). In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme s. § 8). Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung der Stimmenabgabe ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl eines Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlußfassung über Gebührenbefreiung
- Beschlußfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers /einer Bewerberin oder den Ausschluß eines Mitgliedes,
- Beschlußfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
- Beschlußfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand.
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Satzungsänderung.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

9. Vereinsauflösung.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung mit genauer Tagesordnung einberufen wurde, wobei die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Dialog e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung in Kraft.

Köln, den 25.06.2002